

B E K A N N T M A C H U N G

1. Änderungssatzung vom 24.04.2002 zur Satzung über den Verdienstausfallersatz für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 08.07.1998

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 21.03.2002 aufgrund des § 12 Abs. 1 – 5 i.V.m. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW.S.122) und §§ 7,41 und 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV.NRW S. 245 ff) die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna haben gegenüber der Stadt Unna Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Unna entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Auf Antrag erhalten beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.
Der Regelstundensatz wird auf 7,67 € festgesetzt.
- b) Beruflich Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie den Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
Der Verdienstausfallersatz wird begrenzt auf die Zeit montags bis freitags 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- c) Auf Antrag kann in besonders begründeten Fällen der Rahmen der zeitlichen Begrenzung überschritten werden.
- d) Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten erstattet. Der Verdienstausfallersatz wird gewährt bis zu einer Höhe von 25,56 € je Stunde und 204,52 € pro Tag.

§ 2

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch die Gemeinde. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde bedingten Abwesenheit vom

Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach § 12 Abs. 2-4 FSHG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaussfall ersetzt wurden.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 7,67 € pro Stunde, erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Verdienstaussfallersatz für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 08.07.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 24. April 2002

gez. Kolter
Erster Beigeordneter

ABl. StUN 11-37/30. April 2002